

## Kennzeichnung von Mehrweggebinden mit Sleever-Folie

### Problemstellung

Ein Hersteller liefert u. a. Methanol und Propan-2-ol in Mehrwegfässern, die er aus Gründen des mechanischen Schutzes mit Sleeverfolien überzieht. Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Gefahrgutkennzeichnung werden auf der Sleeverfolie aufgebracht, das Metallfass selbst erhält keine Kennzeichnung. Es stellt sich die Frage, ob das Aufbringen der Kennzeichnung auf der Folie (nicht dem Gebinde selbst) zulässig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch die Folie eine zusätzliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.

### Sachverhalt

Methanol: Einstufung: F; R11, T; R23/24/25-39/23/24/25  
Kennzeichnung: F, T, R11-23/24/25-39/23/24/25, S(1/2)-7-16-36/37-45

Propan-2-ol: Einstufung: F; R11, Xi; R36, R67  
Kennzeichnung: F, Xi, R11-36-67, S(2)-7-16-24/25-26

1. Eine Firma, die Methanol und Propan-2-ol bezieht und sich gegen die Lieferung in Mehrwegfässern mit Sleever wehrt, führt folgende Argumente gegen die Verwendung von Sleever an:
  - Verlust der Kennzeichnung bei Entfernung der Sleeverfolie
  - Zum innerbetrieblichen Anfassern und Transportieren muss gelegentlich die Folie um die Henkel des Gebindes entfernt werden.
  - Die Sleeverfolie erhöht die Brandlast.
  - Wird bei Entnahme der brennbaren Flüssigkeit aus dem Gebinde gekleckert, kann Methanol oder Isopropanol hinter die Folie laufen; bei Abziehen der Folie besteht dann die Gefahr eines Brandes (Zündfunke, Sauerstoff, brennbare Flüssigkeit vorhanden).
2. Die TRGS 200 nimmt in Kapitel 8.1 Bezug auf das Transportrecht. Nach Nr. 8.1 (5) ist eine Schumpffolie über einer Verpackung keine Verpackung im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Daraus ist abzuleiten, dass für den Transport von gefährlichen Gütern, die durch eine Schumpffolie umschlossen sind (z. B. um die auf einer Palette zusammengestellten unterhüteten), auf eine Kennzeichnung der Schumpffolie verzichtet werden kann. Das/die durch die Schumpffolie umschlossene/n Gebinde sind jedoch vollständig zu kennzeichnen.
3. Der Hersteller verwendet die Sleeverfolien, um umfangreiche Reinigungsarbeiten zum Entfernen der verschiedensten Aufkleber von Spediteur und Kunde auf dem Mehrweggebinde vor dem Wiedereinschleusen in den Kreislauf zu vermeiden. Er vertritt folgende Auffassung:
  - Es handelt sich nicht um Schumpffolie sondern um einen Folienschlauch, der, nach dem er zuvor mechanisch geweitet wurde, über das Fass gezogen wird und sich dann um das Fass legt. Der Folienschlauch hat einen wesentlich geringeren Schumpfwert als eine Schumpffolie (Stretchfolie).
  - Die Folie soll zum Schutz des Mehrweggebindes auf dem Fass verbleiben und behindert die Handhabung des Gebindes nicht. Die Tragegriffe des Fasses sind zugänglich.

- Für die Entnahme der Flüssigkeit werden üblicherweise Entnahmeverrichtungen verwendet, so dass nicht zu erwarten ist, dass der leichtentzündliche Inhalt des Mehrwegfasses oder Explosionsgefahr darstellt.
4. Bzgl. der Kennzeichnungsverpflichtungen muss zwischen Inverkehrbringen und Umgang im Betrieb unterschieden werden: Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines gefährlichen Stoffes beim Inverkehrbringen obliegt gemäß § 5 (4) GefStoffV dem Hersteller, Einführer oder Erneuter Inverkehrbringer. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gefährlicher bei Tätigkeiten verwendeten gefährlicher Stoffe gemäß § 8 (4) GefStoffV richtet sich an den Arbeitgeber (hier: Kunde); vorzugsweise ist die Kennzeichnung zu wählen, die den Vorgaben der Richtlinie 67/548/EWG oder der 1999/45/EG entspricht.

### Lösungsansatz

1. Ist die Sleeverfolie keine Schrumpffolie sondern Bestandteil der Verpackung, ist die Sleeverfolie gemäß § 5 (4) GefStoffV, ergänzt durch Anhang II GefStoffV zu kennzeichnen. Eine zusätzliche Kennzeichnung des Mehrwegfasses ist nicht vorgeschrieben. Die Sleeverfolie muss gegen leichtes Abziehen gesichert sein, das die Kennzeichnung enthält. Die Verpackung (einschließlich Sleeverfolie) ist so zu gestalten, dass die Kennzeichnung deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung verbleibt und ein Entfernen der Sleeverfolie im Rahmen der üblichen und vorhersehbaren Verwendung des Produktes nicht erforderlich ist.
2. Darüber hinaus sind in Kapitel 7 Sicherheitsdatenblatt Hinweise zur sicheren Handhabung aufzunehmen. Hier sollte auf die Verwendung üblicher Entnahmeverrichtungen hingewiesen werden. Die Sleeverfolie sollte nur unter der Maßgabe, dass dann die vollständige Kennzeichnung gemäß § 5 (4) GefStoffV, ergänzt durch Anhang II GefStoffV auf das Mehrweggebinde aufgebracht wird, entfernt werden. Auf die mögliche Gefahr eines Zündfunkens aufgrund statischer Aufladung bei Entfernen der Sleeverfolie ist hinzuweisen.

### Dokument V-19-2005-Mehrweggebinde

Ad hoc Arbeitskreis der Länder  
zur Einstufung und Kennzeichnung

### Ansprechpartnerin zum Thema

**Frau Schmid** ☎ **0561/2000-150**  
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.3  
Steinweg 6, 34117 Kassel  
E-Mail: barbara.schmid@rpks.hessen.de